

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Militär und Bevölkerungsschutz

Kantonaler Führungsstab KFS

Peter Buri

Leiter Information

Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 12 03

Mobile 079 216 29 80

peter.buri@ag.ch

www.ag.ch/sk

26. Juli 2018

MEDIENMITTEILUNG

Feuerverbot in Wäldern und an Waldrändern im Kanton Aargau

Höhen- und 1.-August-Feuer sind mit einem Mindestabstand vom 200 Metern zum Wald erlaubt

Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Kantonalen Führungsstabs (KFS) haben am Donnerstag, 26. Juli 2018, eine Lagebeurteilung der aktuellen Wetterlage und der damit verbundenen Gefahr von Waldbränden vorgenommen. Neu gilt die Gefahrenstufe 4 von 5 (grosse Waldbrandgefahr) im Kantonsgebiet. Die AGV erlässt ab Donnerstag, 26. Juli 2018, 12.00 Uhr ein Feuerverbot in Wäldern und an Waldrändern.

Die Wetteraussichten für die kommenden Tage deuten auf eine weitere Verschärfung der Waldbrandgefahr hin. Aus diesem Grund erlässt die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), gestützt auf das Brandschutzgesetz, ab Donnerstag, 26. Juli 2018, 12.00 Uhr für das ganze Kantonsgebiet des Kantons Aargau ein Feuerverbot in Wäldern und im Abstand von 200 Meter zu Waldrändern. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für die bestehenden, eingerichteten Feuerstellen und bei Waldhütten sowie an Picknick- und Spielplätzen in Wäldern und an Waldrändern.

Das Verbot ist notwendig, weil der Waldboden ausgetrocknet ist und sich die Brandgefahr erhöht hat. Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft und wird erst nach ausreichenden Niederschlägen wieder aufgehoben.

Für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten (Gärten, Schrebergärten, Terrassen und so weiter) gilt das Feuerver-

bot nicht, sofern sich diese nicht in Waldnähe befinden.
Dennoch ist auch hier Vorsicht geboten.

Auch ausserhalb der Wälder wird die Bevölkerung angewiesen, folgende Vorsichtsmassnahmen strikte einzuhalten:

- Keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegwerfen.
- Bei starkem Wind (allgemein, aber auch vor und während Gewittern) darf wegen des gefährlichen Funkenflugs kein Feuer im Freien entfacht werden. Dies gilt auch für Grills, die zu Funkenflug führen können.
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen.
- Feuer immer löschen und sich versichern, dass Feuer und Glut auch tatsächlich erloschen sind.

Durch verantwortungsbewusstes Verhalten trägt die Bevölkerung dazu bei, Brände zu verhindern.

Bundesfeiertag am 1. August

Höhen- und 1.-August-Feuer mit einem Mindestabstand von 200 Metern zum Waldrand können mit entsprechenden Sicherheitsmassnahmen und nötigenfalls in Absprache mit den lokalen Behörden durchgeführt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist in der Schweiz grundsätzlich nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester gestattet. Das Abfeuern von Feuerwerk (Raketen, Vulkane und so weiter) ist im Wald und an Waldrändern verboten. Es gilt, einen Mindestabstand von 200 Metern zum Wald/Waldrand einzuhalten (siehe auch [PDF-Merkblatt Trockenheit und Feuerwerk](#) der Schweizerischen Koordinationsstelle Feuerwerk).

Die Bevölkerung wird gebeten, sich über weitergehende durch lokale Behörden ausgesprochene Feuer- und Feuerwerksverbote zu informieren und diese strikte einzuhalten.

Weitere Auskünfte für Medienschaffende:

*Michel Hassler, Info/Medien, Kantonaler Führungsstab (KFS)
Telefon 062 835 12 04*

*Marcel Murri, Abteilung Wald, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Telefon 062 835 28 31*

*Frank Weingardt, Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)
Telefon 062 836 36 27*

*Unter folgendem Link steht ein Merkblatt "Verhalten bei Trockenheit / Feuerverbot" zur Verfügung:
www.ag.ch/medienmitteilungen > [Feuerverbot in Wäldern und an Waldrändern im Kanton Aargau](#)*

